

<p style="text-align: center;">Lokale Partnerschaft für Demokratie des Ilm-Kreises Geschäftsordnung des Begleitausschusses (BgA)</p>

§ 1 Präambel

Der Ilm-Kreis hat sich im Frühjahr 2007 am Interessenbekundungsverfahren zum Bundesprogramm „Vielfalt tut gut. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“ unter dem Punkt „Entwicklung eines Lokalen Aktionsplanes im Ilm-Kreis“ beteiligt und nimmt seit dieser Zeit auch an den Folgeprogrammen teil.

Die Lokale Partnerschaft für Demokratie im Ilm-Kreis verfolgt das Ziel die lokale Verwaltung sowie Akteur*innen der Zivilgesellschaft, wie z.B. Vereine, Kirchen, soziale Initiativen und engagierte Menschen zusammen zu bringen, um eine gemeinsame Strategie zur Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung und zur Extremismusprävention vor Ort zu entwickeln.

Im Rahmen der Vorhabensumsetzung wird die „Partnerschaft für Demokratie“ im Ilm-Kreis aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ und dem „Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“ gefördert.

In diesem Zusammenhang bestand die Notwendigkeit einen Begleitausschuss einzurichten. Im Zuge der Neugestaltung der Fördergrundsätze des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ setzt sich der Begleitausschuss aus Vertreter*innen aus möglichst allen relevanten Ressorts der kommunalen Verwaltung und anderen programmrelevanten staatlichen Institutionen sowie mehrheitlich aus lokalen, regionalen zivilgesellschaftlichen Akteuren, Vereinen und Organisationen zusammen.

§ 2 Zielgruppe und Auftrag

Zielgruppen und Aufträge werden in den jeweiligen Bundes- bzw. Landesprogrammen beschrieben. Der Auftrag der Partnerschaft ist es für Aktivitäten gegen lokal relevante Formen von Extremismus und Ideologien der Ungleichwertigkeit, Gewalt und unterschiedliche Ausprägungen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit einzutreten sowie die Entwicklung eines demokratischen Gemeinwesens unter aktiver Beteiligung der Bürger*innen vor Ort zu unterstützen.

Zielgruppen des Bundesprogramms „Demokratie Leben!“ sind:

- Kinder und Jugendliche,
- deren Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen sowie junge Erwachsene,
- ehren-, neben- und hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe sowie in anderen Sozialisationsorten Tätige sowie
- Multiplikator*innen als auch staatliche und zivilgesellschaftliche Akteur*innen.

§ 3 Zusammensetzung und Kriterien für den Begleitausschuss (BgA)

Dem Begleitausschuss (BgA) müssen stimmberechtigt angehören:

- Beauftragte/r für Ausländer und Behinderte des IIm-Kreises in Funktion des federführenden Amtes.

Dem Begleitausschuss (BgA) können stimmberechtigt angehören:

- Beauftragte/r für Gleichstellung und Senioren des IIm-Kreises,
- ein/e Vertreter/in des Jugendamt des IIm-Kreises,
- je ein/e Vertreter/in der Stadtverwaltung Arnstadt und Ilmenau,
- ein/e Vertreter/in des Jobcenters,
- je ein/e Vertreter/in der drei Kinder- und Jugendbeiräte des IIm-Kreises¹,
 - d.h. je ein/e Vertreter/in KJB Arnstadt, je ein/e Vertreter/in KJB Ilmenau, je ein/e Vertreter/in KJB IIm-Kreis,
- max. zwei Vertreter/innen für jedes Bürgerbündnis im IIm-Kreis und
- engagierte Bürger/innen bzw. Vertreter/innen der Zivilgesellschaft, die ihre Bereitschaft zur regelmäßigen Mitarbeit bekunden.

Die Mehrheit der Mitglieder des BgA sollen zivilgesellschaftliche Akteure abbilden.

Über die mitwirkenden Mitglieder wird zu jedem Jahresbeginn eine aktualisierte Liste geführt. Die Mitglieder und ihre jeweiligen Stellvertreter*innen im BgA werden in einer zu erstellenden Anlage festgehalten.

Das federführende Amt hat eine Stimme im BgA. Für das federführende Amt ist ebenfalls ein/e Stellvertreter*in zu benennen.

Die Vertreter*innen der externen Koordinierungs- und Fachstelle haben Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht im BgA und treten in beratender Funktion auf.

Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht sind:

- Vertreter*in des Ordnungs- und Gewerbeamtes des IIm-Kreises,
- Mobile Beratung Thüringen für Demokratie und gegen Rechtsextremismus (MOBIT),
- Externe Koordinierungs- und Fachstelle.

Der BgA der Lokalen Partnerschaft für Demokratie im IIm-Kreis ist kein parteipolitisches Gremium. Gemäß der geltenden Fördergrundsätze sind Personen die parteipolitisch agitieren von der Mitgliedschaft im BgA ausgeschlossen². Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.

¹ Im IIm-Kreis gibt es drei Kinder- und Jugendgremien: Der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Ilmenau, der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Arnstadt und der Kinder- und Jugendbeirat des IIm-Kreises. In der Partnerschaft liegt u.a. der Fokus auch auf jugendpolitischer Beteiligung, weshalb jedes der drei Gremien jeweils mit einer/m Vertreter*in einen Sitz im BgA bekommen kann.

² Interessierte Personen, die in einem parteipolitischen Gremium aktiv sind, können sich nur in anderer, hier zivilgesellschaftlicher Funktion als Mitglied in den BgA aufstellen und wählen lassen.

Die Neuaufnahme einer zivilgesellschaftlichen Initiative/Organisation, einer Person aus der Zivilgesellschaft oder einer Institution in den BgA ist auf Vorschlag der internen und/ oder externen Koordinierungs- und Fachstelle oder eines Mitgliedes des BgA möglich. Der BgA stimmt darüber mit einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder in ordentlicher Sitzung ab.

Bei Verhinderung eines Mitglieds des BgA sind Einladungen innerhalb der Organisation/ Initiative etc. selbstverantwortlich intern an die festgelegte/n Stellvertreter*in weiter zu reichen.

Eine Mitgliedschaft im Begleitausschuss kann nur durch die Einhaltung von demokratischen, menschenrechtsorientierten Werten gegeben sein. Eine Mitgliedschaft setzt eine aktive und konstruktive, an den inhaltlichen Zielen und Handlungsfeldern der Förderrichtlinie orientierte Mitarbeit sowie eine stetige Ausgestaltung dieser voraus.

Der BgA behält sich vor, Personen, die antidemokratischen, rassistischen, rechtspopulistischen und/oder rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören oder die z. B. der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder durch rassistische, fremdenfeindliche, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, die Mitarbeit im BgA und in der Lokalen Partnerschaft für Demokratie im IIm-Kreis zu verwehren bzw. sie auszuschließen. Dies erfolgt in einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder in ordentlicher Sitzung.

Des Weiteren behält sich der BgA vor, Personen und Mitglieder, die gegen die Zielsetzungen der Richtlinie des Bundesprogramms und der für die Mitgliedschaft festgelegten Kriterien verstoßen, die Mitarbeit im BgA zu verwehren und sie aus dem Begleitausschuss auszuschließen. Dies erfolgt ebenfalls in einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder in ordentlicher Sitzung.

§ 4 Aufgabenverteilung

4.1 Aufgaben des Begleitausschusses

Der Begleitausschuss hat als zentrales Gremium der Partnerschaft für Demokratie folgende Aufgaben und Verantwortungen:

- Der BgA legt die Eckpunkte der Gesamtstrategie für den IIm-Kreis fest.
- Der BgA hat Anregungs- und Initialfunktion für die Lokale Partnerschaft für Demokratie im IIm-Kreis, unterstützt und begleitet die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren.
- Der BgA berät die Koordinierungs- und Fachstelle sowie das Federführende Amt.
- Der BgA spricht auf Grundlage der Förderbedingungen des o.g. Bundes- sowie des Landesprogramms zur Förderung von Einzelprojekten (Fördersummen ab 1.500 €) im Rahmen der Lokalen Partnerschaft für Demokratie eine Förderempfehlung aus.
- Der BgA beteiligt sich an der Evaluation des jeweiligen Projektjahres und an der daraus resultierenden Fortschreibung der inhaltlichen Ziele und Strategien.

4.2 Aufgaben der internen Koordinierungsstelle – Federführendes Amt

Das federführende Amt in der kommunalen Verwaltung ist Antragsteller und Zuwendungsempfänger der Förderung und damit zentraler Ansprechpartner und Verantwortungsträger für die:

- rechtsverbindliche Antragstellung der Fördermittel,
- rechtliche und inhaltliche Verantwortung der Umsetzung,
- ordnungsgemäße Mittelverwendung,
- Weiterleitung der zugewendeten Bundes- und Landesmittel an Dritte sowie die
- Abrechnung der Fördermittel.

Aus diesem Grund hat das federführende Amt eine Beanstandungs- und Einspruchsmöglichkeit gegen alle Beschlüsse des Begleitausschusses, um den formalen und förderrechtlichen Auflagen gerecht zu werden.³ Bei der Inanspruchnahme des Vetorechtes ist in der darauffolgenden Sitzung das Thema auf die Tagesordnung zu setzen und die Gründe für den Einspruch zu benennen. Bis zur Klärung wird die Entscheidung oder Förderung ausgesetzt.

4.3 Aufgaben der externen Koordinierungsstelle

Die Berufung und Organisation einer externen Koordinierungs- und Fachstelle erfolgt durch das federführende Amt. Die Aufgaben der externen Koordinierungs- und Fachstelle sind in den Fördergrundsätzen des Bundes beschrieben. Dazu gehören u.a.:

- Koordinierung und Leitung der Arbeit des Begleitausschusses in Abstimmung mit der internen Koordinierungsstelle/ dem federführenden Amt inkl. Protokollführung,
- Koordinierung sowie inhaltlich fachliche Beratung der Projektträger*innen und Begleitung von Einzelmaßnahmen (auch bei der Durchführung),
- Beratung von Antragsteller*innen im Vorfeld des BgA,
- Prüfung der Unterlagen der Antragsteller*innen und Bewertung des jeweiligen Antrages nach einem Kriterienkatalog auf Grundlage der Förderprogramme mit Vorlage an den BgA (mit der Einladung),
- Vorprüfung der Abrechnungsunterlagen aller geförderten Maßnahmen,
- Auswertung aller geförderten Einzelprojekte vor dem BgA,
- Erstansprechpartner*in bei Problemlagen im Themenfeld der LPfD IIm-Kreis,
- Fachliche Begleitung des Kinder- und Jugendforums (Kinder- und Jugendbeirat des IIm-Kreises) und Bewirtschaftung des Jugendfonds,
- Öffentlichkeitsarbeit für die LPfD IIm-Kreis (z.B. Veröffentlichung von Projektförderungen im Rahmen der LPfD, Projekttermine, Erstellung von Pressemitteilungen über die Arbeit der LPfD im IIm-Kreis)

³ Von der Beanstandungs- und Einspruchsmöglichkeit (Vetorecht) darf das federführende Amt nur dann Gebrauch machen, wenn es sich um förderrechtliche Einsprüche handelt, da beim federführenden Amt bezüglich Abrechnung des Projekts und Einhaltung der Förderleitlinien die Gesamtverantwortung liegt. Das Vetorecht bezieht sich allerdings nicht auf Einsprüche inhaltlicher Natur der Förderanträge. Lehnt das federführende Amt diesbezüglich ab, gilt weiterhin der Beschluss via einfacher Mehrheit.

- Unterstützung bei der Vernetzung, Bekanntmachung und Inanspruchnahme von Angeboten,
- Akquise von Mitgliedern für den BgA in Abstimmung mit der internen Koordinierungsstelle (siehe weiteres Vorgehen zum Prozedere § 3),
- Beratung und Unterstützung von Bürger*innen,
- Dokumentation aller Einzelmaßnahmen in den entsprechenden Fonds, Ergebnissicherung sowie Präsentation der Ergebnisse im BgA nach Abschluss eines Förderjahres,
- Bewirtschaftung des Kleinprojektfonds für Projekte bis 1.500 € Fördersumme (nach inhaltlicher Abstimmung der Anträge mit der internen Koordinierungsstelle).

§ 5 Sitzungsturnus und -ort

- Die Sitzungen des BgA finden nicht öffentlich i.d.R. viermal im Kalenderjahr statt. Die Sitzungstermine werden i.d.R. am Jahresanfang für das jeweilige Förderjahr festgelegt. Erschließt sich hinsichtlich Entscheidungen zu Projektanträgen ein höherer Bedarf an Sitzungen des BgA, können bei Bedarf bis zu maximal zwei Sitzungen zusätzlich stattfinden (s.u.). Änderungsvorschläge zu Sitzungsterminen sind in der jeweilig vorangegangenen Sitzung des BgA zu besprechen.
- Die Einladung zu den BgA-Sitzungen ist mit der Tagesordnung und den zu beratenden Projektanträgen allen Mitgliedern des BgA mit einer Frist von zehn Tagen vor Sitzung zuzuleiten. Der Versand der Einladung und Unterlagen erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form. Für Mitglieder des BgA ohne Internetzugang erfolgt der Versand auf dem Postweg.
- Die externe Koordinierungs- und Fachstelle übernimmt die Vor- und Nachbearbeitung der Sitzungen. Sie versendet die schriftliche Einladung, die Anträge der Einzelprojekte und die von ihr verfassten Protokolle. Das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen allen Mitgliedern des BgA zugesandt.
- Die Moderation sowie Leitung und Protokollierung der jeweiligen Sitzungen übernimmt i.d.R. die externe Koordinierungs- und Fachstelle.
- Außerordentliche Sitzungen (max. zwei Sitzungen pro Kalenderjahr) können einberufen werden, wenn das federführende Amt, die externe Koordinierungs- und Fachstelle oder wenigstens die Hälfte der Mitglieder des BgA dies für notwendig erachten.⁴

§ 6 Abstimmungen im BgA

- Die Beschlussfähigkeit des BgA ist gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens acht der stimmberechtigten Mitglieder (oder Stellvertreter*in) sowie das Mitglied des federführenden Amtes anwesend sind.

⁴ Einladungen zu außerordentlichen Sitzungen erfolgen wie in Abschnitt 5.2.

- Die Förderempfehlung zu den Projektanträgen, die im Rahmen der Lokalen Partnerschaft für Demokratie beantragt wurden, wird von der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des BgA ausgesprochen mit der Bedingung der Anwesenheit des federführenden Amtes.
- Jedes Mitglied des BgA hat bei Abstimmung eine Stimme. Es gilt das Präsenz-Prinzip.⁵
- Ist der BgA nicht beschlussfähig, ist die Sitzung zeitnah (Maximum nach Ablauf von 14 Tagen) nachzuholen.
- Stimmenthaltungen werden separat vermerkt, sie beeinflussen das Abstimmungsergebnis nicht. Bei Stimmgleichheit gibt es keine Förderempfehlung. Eine Förderempfehlung kann mit Auflagen erteilt werden.
- Die Regelung der Thüringer Kommunalordnung zur persönlichen Beteiligung (§38 ThürKO) wird analog angewandt.
- Es wird empfohlen, die jeweiligen Antragssteller*innen von Projekten in die Sitzung des Begleitausschusses einzuladen, um ihre Projekte persönlich zu erläutern und zu präsentieren. Voraussetzung dafür ist eine Vorab - Beratung durch die externe Koordinierungs- und Fachstelle.
- Die Sitzungen des BgA sind nicht öffentlich. Die Abstimmung über Projektanträge und Themen, die für die Fortschreibung der Lokalen Partnerschaft relevant sind, erfolgen ebenfalls nicht öffentlich. Vortragende Antragsteller*innen sind lediglich in einem separaten Punkt einzuladen und müssen die Sitzung im Anschluss verlassen. Es ist darauf zu achten, dass Daten zu Personen, Organisationen usw. welche missbräuchlich verwendet werden können, vertraulich behandelt werden.

§ 7 Fördergrundlagen

- Grundlagen für die Bewilligung von Fördermitteln sind die Leitlinien des Bundesprogramms „Demokratie leben!“, die Richtlinie „Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“ des Freistaates Thüringen und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderung des IIm-Kreises.
- Diese Fördergrundlagen werden allen interessierten Projektträger*innen zur Kenntnis gegeben und dienen der konzeptionellen Vorbereitung von Projektanträgen in der Lokalen Partnerschaft für Demokratie.

⁵ Wenn einzelne Bürgerbündnisse zwei Vertreter*innen besetzen, hat jede/r Vertreter*in eine Stimme (s. §3 Abs. 2). Insofern alle der drei Kinder- und Jugendgremien mit je einem Mitglied vertreten sind, hat jedes Mitglied jeweils eine Stimme, da die Gremien separat zu betrachten sind.

§ 8 Veröffentlichung und Positionierung

- Die externe Koordinierungs- und Fachstelle erstellt die jeweiligen Pressemitteilungen über die Entscheidungen des Begleitausschusses⁶. Die Veröffentlichung soll im Amtsblatt des IIm-Kreises, der Webseite der Partnerschaft für Demokratie und/ oder gegebenenfalls in anderen Medien erscheinen. Da die Sitzungen des BgA nicht öffentlich sind, werden nur Informationen mitgeteilt, die laut Förderleitlinien des Bundesprogramms zur Öffentlichkeitsarbeit vorgegeben sind.

§ 9 Datenschutz

Analog werden für die Arbeit der Partnerschaft für Demokratie im IIm-Kreis und die Arbeit im BgA die Grundsätze und datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) angewandt.

Alle personenbezogenen Daten von Antragsteller*innen werden gemäß der geltenden Datenschutzgrundverordnung vertraulich behandelt und nur im Rahmen der Förderung durch die Partnerschaft und der Förderempfehlung des nicht öffentlich stattfindenden Begleitausschusses genutzt.

Die Mitglieder des Begleitausschusses, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten und nutzen (hier: Förderempfehlung). Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den/ die Stellvertreter*in, ist nicht zulässig.

⁶ Abstimmungsverhältnis wird nicht veröffentlicht, nur die geförderten Projekte.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder sowie des Einvernehmens mit dem federführenden Amt.

Die Geschäftsordnung muss stets konform mit den Fördergrundsätzen des Bundes- und Landesprogramms sein. Insofern sich die Fördergrundsätze verändern, muss die Geschäftsordnung inhaltlich angepasst werden. Aus diesem Grund ist ein Einvernehmen mit dem federführenden Amt (Gesamtverantwortung) notwendig.

Arnstadt, den 30. Juli 2020

Die Geschäftsordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Landratsamt Ilm-Kreis
Landrätin Petra Enders